



**Nutzungsordnung für das erweiterte Betreuungsangebot
im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“
- Kernzeitbetreuung/Ferienbetreuung –**

Der Gemeinderat der Gemeinde Notzingen hat am 30.05.2011 folgende Nutzungsordnung für das erweiterte Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ – Kernzeitbetreuung/Ferienbetreuung – beschlossen.

Die Arbeit in der Betreuungsgruppe richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

1. Erweitertes Betreuungsangebot

Die Kernzeitbetreuung ist ein erweitertes Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und bietet die Betreuung von Grundschülern der Klassen 1 bis 4 vor und nach dem Schulunterricht an.

Träger der Betreuung ist die Gemeinde Notzingen.

2. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes. Hausaufgaben können während der Betreuungszeit erledigt werden.

3. Betreuungskräfte, Gruppengröße

Während der Unterrichtswochen wird jede Gruppe von einer Kraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen Erzieher/innen und/oder Personen mit einer ent-

sprechenden Ausbildung sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht.

Die Gruppengröße wird auf 20 Kinder festgelegt. In besonderen Härtefällen kann der Träger jedoch davon abweichen.

Während der Ferienbetreuung wird die Gruppengröße auf 25 Kinder erhöht. Die Kinder werden in dieser Zeit von weiteren Kräften betreut, je nach Bedarf bis zu 2 Personen je Gruppe.

4. Aufnahme

Der Träger legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder fest.

Anmeldungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Die Aufnahme erfolgt nach der Vorlage des unterzeichneten Anmeldeformulars, des Aufnahmevertrages, des Haftungsausschlusses sowie der Einzugsermächtigung.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zum erweiterten Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ verbindlich anerkannt.

5. Kündigung

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Einer Kündigung bedarf es zum Ende des 4. Schuljahres nicht. Eine Kündigung nur für den Ferienmonat ist ausgeschlossen.

Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen
- b) die Nichtentrichtung des Betreuungsentgelts für zwei aufeinanderfolgende Monate
- c) ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten oder bei Verstößen gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen möglich.

6. Besuch der Betreuung – Regelung in Krankheitsfällen

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Betreuung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind ist die Betreuungskraft unverzüglich zu benachrichtigen.

Im Falle einer Erkrankung, insbesondere bei Erbrechen, Durchfall, Fieber, Hals-schmerzen, Hautausschlägen, Erkältung und Läusebefall dürfen die Kinder die Gruppe nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts, sollte es bald-möglichst abgeholt werden.

Die Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer meldepflichtigen, ansteckenden Krankheit muss den Betreuungskräften sofort angezeigt werden, spä-testens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungs-gruppe ist in einem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.

Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass geschlossen werden (wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung), werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.

7. Öffnungszeiten – Betreuungszeiten – Elternbeiträge

Während den Unterrichtswochen:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht für die Personensorgeberechtigten die Mög-lichkeit einer breit gefächerten individualisierten Buchung der Betreuungsmodule. Ab diesem Zeitpunkt können die Module unabhängig voneinander sowie auch „nur“ für eine bestimmte Anzahl an Tagen pro Woche gebucht werden. Die (anteiligen) Gebühren können der nachfolgenden Auflistung entnommen wer-den.

Bei der „Vollbuchung“ eines Moduls (5 Tage / Woche) wird ein prozentualer Nach-lass auf die Betreuungsgebühr gewährt (dieser ist in der nachfolgenden Abbildung bereits eingerechnet).

	Modul I (7.00 – 8.45 Uhr)	Modul II (11.15 – 14.00 Uhr)	Modul III (14.00 – 16.00 Uhr)	Mittagessen (in Verbindung mit Modul II)
Gebühr / Monat („Vollbuchung“)	42,00 €	57,00 €	50,00 €	
Anteilig 1 Tag	13,00 €	16,00 €	14,50 €	
Anteilig 2 Tage	21,00 €	27,00 €	24,00 €	
Anteilig 3 Tage	29,00 €	38,00 €	33,50 €	
Anteilig 4 Tage	37,00 €	49,00 €	43,00 €	
Anteilig 5 Tage	42,00 €	57,00 €	50,00 €	
				4,50 € / Tag

Außerhalb der Unterrichtswochen:

Ferienbetreuung	(ohne Mittagessen)	
Modul I	7.00 – 13.00 Uhr (ohne Mittagessen)	12,00 €
Modul II	13.00 – 16.00 Uhr (ohne Mittagessen)	8,00 €

Modul I und Modul II der Ferienbetreuung können unabhängig voneinander gebucht werden.

Die entstehenden Kosten für das Mittagessen müssen von der Familie zusätzlich entrichtet werden.

Ein Wechsel zwischen den gebuchten Modulen kann nur einmal pro Schulhalbjahr (zum 1. März oder zum 1. Oktober) durchgeführt werden. Die Einreichungsfrist für einen gewünschten Wechsel beträgt zwei Wochen zu den oben genannten Zeitpunkten.

Die Betreuung außerhalb der Unterrichtswochen wird vom Träger jährlich festgelegt.

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten. Sie werden in Abstimmung mit den von der Grundschule festgelegten Unterrichtszeiten und der Stundenplangestaltung vorgenommen.

8. Reine Ferienbetreuung

Die Gemeinde Notzingen bietet für alle Grundschulkinder die Möglichkeit einer reinen Ferienbetreuung im Rahmen des erweiterten Betreuungsangebotes an. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den in Nr. 7 genannten Modulen der Ferienbetreuung.

Die Betreuungszeiten entfallen in der Zeit der Ferien und zwar nur in dem Umfang wie die Ferien in den Kindergarten festgelegt werden.

Anmeldungen zur Ferienbetreuung sind vor den jeweiligen Ferien bei der Kernzeitbetreuung abzugeben.

9. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Schülerinnen und Schüler die nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Auf dem Weg zu der Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich.

10. Versicherungen

Weder während der Kernzeit- noch während der Ferienbetreuung besteht für die teilnehmenden Kinder Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Baden-Württemberg.

Bei Eintritt eines Unfalls mit Personenschaden während der Ferienbetreuung kommt die Krankenversicherung bei der das jeweilige Kind über seine Personensorgeberechtigten familienversichert ist/eine private Unfallversicherung in Betracht.

11. Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder. Für jede Beschädigung von Gegenständen in der Betreuungsgruppe durch die Kinder, sind die Personensorgeberechtigten schadenersatzpflichtig.

12. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 10. Juni 2011 in Kraft.

1. Änderung zu Punkt 9 zum 01. September 2012.
2. Änderung zu Punkt 7 zum 01. September 2015.
3. Änderung zu Punkt 7 zum 01. September 2017.
4. Änderung zu Punkt 7 + 8 zum 01. September 2019.
5. Änderung zu Punkt 7 zum 01. September 2021.
6. Änderung zu Punkt 5 + 7 zum 01. September 2024.
7. Änderung zu Punkt 4 + 7 + 8 zum 01. September 2026

Notzingen, 15. Dezember 2025

Sven Haumacher
Bürgermeister